

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

(inklusive Erklärung zur Unternehmensführung)

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Aufsichtsrat und Vorstand der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD“) bekennen sich ausdrücklich zu den Regeln guter Unternehmensführung als Basis von Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Bei KHD steht Corporate Governance für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Konzerns. Eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Mitarbeiter und Aktionäre sowie faire Geschäftspraktiken gegenüber allen Parteien, Transparenz und Verantwortung bei unternehmerischen Entscheidungen sowie ein angemessener Umgang mit Risiken gehören bei KHD ebenfalls zu den Unternehmensgrundsätzen.

I. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß

§ 289f / § 315d HGB

A. Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) und Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD richten ihr Handeln nach anerkannten Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Dabei versteht KHD Corporate Governance als fortlaufenden Prozess und wird die Weiterentwicklung der Corporate Governance berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der KHD Humboldt Wedag International AG
gem. § 161 AktG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 22. Februar 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, aber es wurde kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind sich in vollem Umfang den Anforderungen in Bezug auf Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bewusst und sind diesen verpflichtet, aber sie sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortungsbereitschaft zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.3.1).

Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Prüfungsausschuss eingerichtet (Kodex Ziffer 5.3.2).

Es wird auf die Ausführungen in Bezug auf Ziffer 5.3.1 des Kodex verwiesen. Die Zielsetzung von Ziffer 5.3.2 des Kodex wird dennoch erreicht, weil ein Mitglied des Aufsichtsrats, das kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Nominierungsausschuss gebildet (Kodex Ziffer 5.3.3).

Es wird auf die Ausführungen in Bezug auf Ziffer 5.3.1 des Kodex verwiesen. Die Zielsetzung von Ziffer 5.3.3 des Kodex wird dennoch erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Eine langjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist ebenfalls von großem Vorteil für die Gesellschaft, da hierdurch ein besseres Verständnis in Bezug auf die Komplexität des Geschäfts sowie Expertenwissen über spezifische Belange der Gesellschaft gewonnen werden. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen.

- Die Gesellschaft veröffentlicht entgegen den Empfehlungen des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht unterjährig keine Informationen über die Geschäftsentwicklung (Kodex Ziffer 7.1.1 Satz 2).

Die Gesellschaft ist nicht länger verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen. Aufgrund der Langfristigkeit des Geschäftsmodells sowie deutlicher Abweichungen zwischen einzelnen Quartalen erscheinen quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf auch nicht zielführend. Allerdings berichtet die Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung über den Geschäftsverlauf der ersten Monate eines Geschäftsjahres.

- Der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht (Kodex Ziffer 7.1.2 Satz 3 1. Halbsatz).

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 konnte erst unmittelbar im Anschluss an die bilanzfeststellende Aufsichtsratssitzung am 2. April 2019 erfolgen. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 ist dagegen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (am 15. März 2020) vorgesehen.

Köln, 7. Februar 2020

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

(gez.) Yizhen Zhu

(gez.) Jürgen Luckas

(gez.) Shaohua Jin

(gez.) Dr. Matthias Jochem (gez.) Tao Xing

(gez.) Matthias Mersmann

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auf der Website der Gesellschaft verfügbar unter www.khd.com.

B. Unternehmensführungspraktiken

Gute und verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle haben bei der KHD einen hohen Stellenwert. Gute Corporate Governance fördert das Vertrauen von Mitarbeitern, Aktionären und Kunden in den KHD Konzern. Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung sind die effektive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

Verhaltenskodex

Der Vorstand der KHD hat einen – zuletzt im Geschäftsjahr 2012 aktualisierten – Verhaltenskodex („Code of Conduct“) aufgestellt und wirksam eingeführt. Dieser schreibt für die geschäftlichen Aktivitäten des KHD Konzerns die Beachtung sämtlicher Gesetze sowie hoher ethischer Standards vor. Zudem beschreibt der Verhaltenskodex die für KHD gültigen Werte. Er ist für alle Führungskräfte und Mitarbeiter konzernweit verbindlich.

Compliance Management System

Compliance ist ein wesentliches Element der KHD Wertekultur. Integrität, Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit sind in dem für alle Mitarbeiter verbindlichen Verhaltenskodex verankert. Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen sowie von Unternehmensgrundsätzen des KHD Konzerns sind bei der KHD ebenso wie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Grundsätze sicherzustellen, existiert konzernweit ein System von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten, welches regelmäßig auf seine Wirksamkeit untersucht wird.

Als ein wichtiges Element des Compliance-Systems des KHD Konzerns ist ein Hinweisgebersystem („Whistleblower Policy“) installiert. Das Hinweisgebersystem ermöglicht Mitarbeitern, Bedenken in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Unternehmensgrundsätze des KHD Konzerns zu melden. Auf Wunsch werden die Informationen auch unter Geheimhaltung der Identität des Meldenden entgegengenommen.

C. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die KHD unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes, den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung. Gemäß dem dualen Führungssystem verantwortet der Vorstand die Führung der Geschäfte während der Aufsichtsrat qualifizierte Beratungs- und Überwachungsfunktionen ausübt. Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen, mit dem Ziel, für eine nachhaltige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Mitarbeiter und sonstiger Stakeholder zu sorgen.

Vorstand

Der Vorstand der KHD besteht aktuell aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Konzerns regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Des Weiteren ist der Vorstand für die Unternehmensplanung, die Erstellung von Abschlüssen, die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Grundsätze („Compliance“) sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat verantwortlich.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere Internationalität sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt. Der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands soll bei mindestens 20 – 30 % liegen. Diese Zielgrößen sollen bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden. Die KHD ist eine reine Managementholding, daher gibt es derzeit nur zwei Mitarbeiter, aber keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, welche unter anderem die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Verfahrensregeln zu Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen festlegt. Darüber hinaus legt die Geschäftsordnung für den Vorstand für Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats fest. Die Geschäftsordnung für den Vorstand gibt ebenfalls vor, dass der Frauenanteil im

Vorstand bei mindestens 20 – 30 % liegen soll. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden und falls dieses nicht gelingt, bis spätestens zum 30. Juni 2020. Im derzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand der KHD ist keine Frau vertreten. Als stark technologisch geprägte Gesellschaft ist es für KHD eine große Herausforderung, geeignete weibliche Kandidaten für den Vorstand zu identifizieren und zu gewinnen, weil beispielsweise die Frauenquote bei technischen Studiengängen niedrig ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des KHD Konzerns und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Plenums und leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstandsvorsitzende halten regelmäßig Kontakt und tauschen Informationen aus. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat unter anderem auch Regelungen bezüglich seiner Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Beschlussfassung sowie bezüglich des Umgangs mit möglichen Interessenskonflikten verankert.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und beauftragt den Abschlussprüfer. Weitergehende Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Geschäftsjahr 2019 werden im Geschäftsbericht unter „Bericht des Aufsichtsrats“ zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen wurden.

Der Gesamtaufwichtsrat nimmt die Aufgaben, die sonst an einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), delegiert werden, wahr. Ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat trifft die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer. Er überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der

Abschlussprüfung. Außerdem erörtert er mit dem Vorstand vor Veröffentlichung den Halbjahresfinanzbericht. Der Aufsichtsrat befasst sich zudem mit Fragen der Corporate Governance.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der KHD aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der KHD soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat soll als Plenum über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur Überwachung und Beratung des Vorstands in einem international tätigen Konzern erforderlich sind. Bei den zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit geachtet werden.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und in seiner Geschäftsordnung konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Konzerns, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Nachfolgend sind die Ziele sowie die Umsetzung der Ziele dargestellt:

- Internationale Erfahrung und Expertise

Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des KHD Konzerns sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats über internationale Erfahrung und Expertise verfügen.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über langjährige internationale Erfahrung; die Kurzbiographien der Mitglieder des Aufsichtsrats sind verfügbar unter www.khd.com/.

- Unabhängigkeit

Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen

Interessenkonflikt begründen könnte. Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Kunden oder Lieferanten, sind dem gesamten Aufsichtsrat offenzulegen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats entspricht mindestens das Aufsichtsratsmitglied, Herr Gerhard Beinhauer, dem Grundsatz der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Interessenkonflikte im Sinne von Ziffer 5.4.2 sind auch bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht aufgetreten. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

- Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Bereits bei der Prüfung potentieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen werden qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht Deutsche sein; mindestens 30 % der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiblich sein.

Die Anforderungen bezüglich Vielfalt bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind bei der KHD aufgrund der internationalen Besetzung des Aufsichtsrats vollumfänglich erfüllt. Derzeit gehört mit Frau Yiqiong Zhang eine Frau dem Aufsichtsrat an.

II. Weitere Angaben zur Corporate Governance

Investor Relations

Im Rahmen ihrer Investor-Relations-Arbeit informiert KHD die Investoren offen und umfassend über die Entwicklung im Konzern. In der Investor Relations Policy wurde als ein wesentlicher Grundsatz festgelegt, dass Aktionäre, Analysten, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die interessierte Öffentlichkeit zeitnah und gleichberechtigt über die Lage des Konzerns sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen informiert werden. KHD nutzt zur Berichterstattung intensiv auch das Internet. Unter www.khd.com/ werden Halbjahres- und Jahresberichte, Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenpräsentationen und

Pressemitteilungen veröffentlicht. Zusätzlich wird der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält.

Transparenz in Rechnungslegung und Abschlussprüfung

KHD ist einer transparenten Berichterstattung verpflichtet und informiert ihre Aktionäre über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. Die Rechnungslegung des KHD Konzerns erfolgt nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den nach § 315e Abs. 1 HGB ergänzend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Nähere Erläuterungen zu den IFRS sind im Konzernanhang innerhalb des Geschäftsberichts dargestellt. Der Jahresabschluss der KHD AG, also der für die Gewinnverwendung maßgebliche Einzelabschluss der Konzernmuttergesellschaft, wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Beide Abschlüsse werden von einer unabhängigen, von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Der Halbjahresfinanzbericht wird auf Konzernebene gemäß den anwendbaren Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes unter Berücksichtigung der relevanten Standards der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der KHD gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, in der ebenfalls über die Geschäftsentwicklung berichtet wird, findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die persönliche Ausübung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung unter anderem durch die Bestellung von Stimmrechtsvertretern, die das Stimmrecht ausschließlich aufgrund der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts und des Konzerngeschäftsberichts, werden im Internet ebenso wie die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle, zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens € 100.000 können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird.

Chancen- und Risikomanagement im Konzern

Chancen zu nachhaltigem Wachstum und zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts können nur durch die Bereitschaft, kalkulierbare unternehmerische Wagnisse bewusst einzugehen, genutzt werden. Ein effektives Risikomanagement, das neben den Chancen auch die Risiken erkennt und angemessen berücksichtigt, gehört daher zu den Kernelementen der Corporate Governance bei der KHD. Weitere Ausführungen zum Risikomanagementsystem der KHD werden im Konzernlagebericht unter „Risiko- und Chancenbericht“ dargestellt.